

Kurztitel

Bundesvergabegesetz 1997

Kundmachungsorgan

BGBI. I Nr. 56/1997 aufgehoben durch BGBI. I Nr. 99/2002

§/Artikel/Anlage

§ 104

Inkrafttretensdatum

28.05.1997

Außerkräftretensdatum

31.08.2002

Text**Ablehnungsrecht der Parteien**

§ 104. Parteien können Mitglieder des Senates unter Angabe von Gründen ablehnen. Die Entscheidung über den Ablehnungsantrag trifft der geschäftsführende Senat. Betrifft der Antrag ein Mitglied des geschäftsführenden Senates, so tritt bei der Entscheidung über den Ablehnungsantrag an die Stelle des abgelehnten Mitgliedes dessen Ersatzmitglied gemäß der Geschäftsverteilung.